

Sitzung vom 26. November 2020.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 12. November 2020, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
~~Herr KLEIS A.~~, Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R.,
Herr SCHMITZ R. (ab Punkt 8), Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD
M., Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 12. November 2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020.

DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der für den 26. November 2020 anberaumten Gemeinderatssitzung am 12. November 2020 durch das Gemeindegremium verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 26. November 2020 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 12. November 2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2020 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2020 anzunehmen.

Punkt 3.- Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020 - Genehmigung des Lastenheftes zur Festlegung der Verkaufsbedingungen. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 5. November 2020.

DER GEMEINDERAT

RATIFIZIERT einstimmig:

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 5. November 2020 betreffend Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020 - Genehmigung des Lastenheftes zur Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Punkt 4.- Bestimmung der gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2021 sowie die Genehmigung des Lastenheftes.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2021 zu genehmigen;

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose Nr. 406 bis 408) mit insgesamt 3.247 m³ werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und Bedingungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzparlament festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die Sonderbestimmungen aufgestellt durch das Forstamt.

Punkt 5.- Ö.S.H.Z. - 2. Haushaltsplanabänderung für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

die 2. Haushaltsplanabänderung 2020 des ÖSHZ zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 6.- Ö.S.H.Z. - Haushalt 2021 - Genehmigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

den Haushalt des Ö.S.H.Z. für das Jahr 2021, welcher sich in Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Dienst auf insgesamt 667.579,80 € beläuft, zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Punkt 7.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2021.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 3b bzw. Artikel 4 seines Beschlusses vom 18. Dezember 2009 betreffend Festlegung einer Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2021 wie folgt festzulegen:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2021 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3: Die Gebühr wird für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

Verkauf von :

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter): 1,50 €/Müllsack

- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter): 0,50 €/Müllsack
- Container (140 L) für Biomüll: 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll: 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll: 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll: 305,00 €/jährlich

Artikel 4:

* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken, sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.

* Menschen mit Inkontinenzproblemen und Dialysepatienten erhalten pro Halbjahr 5 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5: Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Diskussionspunkt:

Im Zuge der Vorstellung von Punkt 8) Steuer auf Müllabfuhr wurde seitens des zuständigen Schöffen, Herrn Dollendorf, die Frage aufgeworfen, ob die Anbringung von Wildkameras an den Müllfangkörben Sinn mache, um die Entsorgung von Hausmüll an diesen Stellen zu unterbinden. Nach Erörterung dieser Frage verständigte sich der Gemeinderat zunächst auf Sensibilisierungsmaßnahmen, um diesem Phänomen entgegenzutreten.

Punkt 8.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2021.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man:

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN 840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).

- Polyethylen-Tüten :

* mit Aufschrift der Gemeinde (*),

* mit einem Mindestinhalt von 60 L.

- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbecken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2021 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 3:

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4:

Die Steuer für das Jahr 2021 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen: 100,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen: 50,00 € mit einem Zusatz von 50,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung: 70,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung: 45,00 €/Jahr
- Campingplatz: 8,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel: 8,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe: 45,00 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager: 0,12 € pro Person/Tag

Artikel 5:

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6:

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8:

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 9.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Verwaltungsdokumente für die Jahre 2021-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2021-2025 eine Steuer auf die Ausstellung von Verwaltungsurkunden durch die Gemeinde festgesetzt. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, welcher die Urkunde auf Antrag oder von Amtes wegen ausgestellt wird.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

* **Elektronische Identitätskarte für Belgier:**

für jede Karte : 21,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 16,10 €);

* **Kinderausweis:**

für jede Karte : 7,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 6,40 €);

* **Elektronische Identitätskarte für Ausländer:**

21,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 16,10 €);

* **Dringlichkeitsverfahren:**

1) **Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:**

- Elektronische Personalausweise für Belgier und elektronische Karten und Aufenthaltspapiere für ausländische Staatsangehörige: 103,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 98,60 €)

- Elektronische Identitätspapiere für belgische Kinder unter zwölf Jahren: 90,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 88,90 €)

2) **Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung bei der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres-Brüssel**

- Elektronische Personalausweise für Belgier: 134,80 € (inklusive Herstellungsgebühr von 129,80 €)

- Elektronische Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren: 125,10 € (inklusive Herstellungsgebühr von 120,10 €)

* **Biometrische Karten** sowie Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger : 21,00 € (inklusive

Herstellungsgebühr von 16,60 €)

* **Heiratsbücher** : 25,00 €

* **Ausstellung sonstiger Urkunden** oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw.:
3,00 € sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden

* **Reisepass ab 18 Jahre** : 87,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 65,00 €)

* **Reisepass für Personen unter 18 Jahre** : 35,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 35,00 €)

* **Führerscheine**:

- Internationale Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 16,00 €)
- Elektronische Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 20,00 €)
- Elektronische Schulungsführerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 20,00 €)

Artikel 3: Von der Steuer befreit sind:

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendwelcher Ordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes Beweismittel festgestellt;
- c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer - oder gebührenpflichtig sind;
- e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlicher Straße;

Artikel 4: Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebmarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

Artikel 5: Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Artikel 9: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 10.- Genehmigung der Nutzungsvereinbarung mit der Familienhilfe VoG für die
Bereitstellung des Dorfhauses in Thommen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die mit der Familienhilfe VoG, Aachener Straße 11-13 in 4700 Eupen, vertreten durch Herrn Tobias Graeven, Direktor, abzuschließende Vereinbarung über die Nutzung des Dorfhauses Thommen zu Versammlungszwecken, welche zum 1. Januar 2021 wirksam wird, zu genehmigen;
- 2) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der vorerwähnten Nutzungsvereinbarung zu beauftragen.

Punkt 11.- Ankauf eines Geländestreifens aus Privateigentum am Friedhof von Maldingen -
Definitiver Beschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den von Herrn Landmesser Guido Faymonville am 11. August 2020 erstellten Vermessungs- und Teilungsplan zur Erweiterung des Friedhofsareals in Maldingen zu genehmigen;
- 2) dem Ankauf der auf vorerwähntem Vermessungsplan in gelber Farbe gekennzeichneten Teilstücke aus der Parzelle Nr. 246 (9 m²) und aus der Parzelle Nr. 246 23 k (28 m²) zum Preis von 12,00 €/m² (insgesamt 444,00 €) zuzustimmen;
- 3) den öffentlichen Nutzen der vorliegenden Immobilientransaktion festzustellen;
- 4) die Gemeinde Burg-Reuland übernimmt sämtliche mit der gegenwärtigen Immobilientransaktion einhergehenden Nebenkosten (Vermessung, Beurkundung,...)
- 4) das Gemeindegremium wird mit der Einleitung aller weiterer Schritte zur Beurkundung des gegenwärtigen Geländeankaufs beauftragt.

Punkt 12.- SPI - Ordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. gemäß Dekret vom 30. September 2020 nicht an der Videokonferenz anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2020 teilzunehmen und gegenwärtige Beschlussfassung der SPI zu übermitteln, die diese Beschlussfassung beim Ausdruck des Stimmverhaltens sowie bei der Berechnung des Abstimmungsquorums gemäß Art. 6 § 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 berücksichtigen wird;
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 13.- VIVIAS - Interkommunale Eifel - 2. Generalversammlung vom 21.12.2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 21. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln zur Kontaktbeschränkung im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Epidemie keine physische Präsenz bei der Generalversammlung zu gewährleisten und gegenwärtige Beschlussfassung der Geschäftsleitung von VIVIAS spätestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung zukommen zu lassen;
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten.

Punkt 14.- A.I.D.E. - Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 17. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. keine physische Präsenz bei der Generalversammlung zu gewährleisten und gegenwärtige

Beschlussfassung der A.I.D.E. spätestens bis zum 17. Dezember 2020 um 16Uhr30 zu übermitteln, die diese Beschlussfassung beim Ausdruck des Stimmverhaltens sowie bei der Berechnung des Abstimmungsquorums gemäß Art. 6 § 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 berücksichtigen wird;

3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 15.- Interkommunales Bestattungszentrums NEOMANSIO - ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 16. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
2. keine physische Präsenz bei der Generalversammlung zu gewährleisten und gegenwärtige Beschlussfassung der Geschäftsleitung der Interkommunale NEOMANSIO spätestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung zukommen zu lassen;
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 16.- FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 9. Dezember 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 9. Dezember 2020 eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen ist;
2. einen der gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 9. Dezember 2020 wiederzugeben;
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 17.- Tourismusagentur Ostbelgien (TAO): Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 5. November 2020.

DER GEMEINDERAT

RATIFIZIERT mit 10-JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (SCHMITZ R.) :

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 5. November 2020 betreffend Tourismusagentur Ostbelgien (TAO): Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat.

Punkt 18.- Genehmigung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1

Das Amt eines Direktors kann durch Anwerbung, Beförderung und Mobilität vergeben werden. Es muss in jedem Fall eine Anwerbung erfolgen.

Kapitel I: Anwerbung

Artikel 2

§ 1 - Um zum Amt des Direktors zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Ernennung erfüllen:

1. Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;
2. im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
3. einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel führen;
4. mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer sein oder einer der in den erwähnten Personengruppen der Mobilität oder Beförderung angehören;
5. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 2 – Der unter Punkt 3 erwähnte Lebenswandel wird anhand eines Auszuges aus dem Strafregister überprüft. Wenn dieser ungünstige Eintragungen enthält, kann der Kandidat eine schriftliche Rechtfertigung einreichen.

§ 3 – Die Bewerber müssen außerdem den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Verwaltungswesen erbringen.

Artikel 3

Um zur Teilnahme an der Prüfung gemäß Artikel 1 §1 Ziffer 5 zugelassen zu werden, muss der Bewerber die Bedingungen gemäß Artikel 1 §1 Ziffern 1-4 am Tage des Abschlusses der Einschreibefrist erfüllen.

Artikel 4

Die Bewerbung ist mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu richten.

Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:

1. Ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 3 Monate)
2. Gut lesbare Kopien der Diplome, Zeugnisse und Nachweise
3. Ein ärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist als Beleg der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als fünfzehn Arbeitstage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerbungsaufrufs betragen. Sollte der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, so wird die äußerste Frist auf den ersten darauffolgenden Arbeitstag verlegt.

Im Bewerbungsaufruf sind alle nützlichen Angaben zum Amt aufzuführen betreffend die Zugangsbedingungen und die Frist zum Einreichen der Bewerbungen, unter Angabe des Dienstes, der weitere nützliche Hinweise zum Verfahren geben kann.

Die Bekanntmachung des Bewerbungsaufrufs erfolgt jeweils in einer Tages- und in einer Wochenzeitung. Sie erfolgt außerdem über die Webseite sowie über den Aushang im Gemeindehaus und dies während der gesamten Frist des Aufrufs.

Artikel 5

§ 1 – Die Modalitäten für die Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 1 §1 Ziffer 5 werden wie folgt festgelegt:

1. Das Gemeindegremium veröffentlicht einen Stellenaufruf;
2. Namentliche Bezeichnung der Jurymitglieder durch das Gemeindegremium;
3. Festlegung eines Zeitplans für die Durchführung des Verfahrens durch das Gemeindegremium.

§ 2 – Das Prüfungsprogramm wird wie folgt festgelegt:

1. Erster Teil: 50 Punkte

Eine schriftliche Prüfung der Allgemeinbildung, der Geistesreife und der Auffassungsgabe der Bewerber. Sie besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache verfasst (25 Punkte);
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (25 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

2. Zweiter Teil: 100 Punkte

Eine schriftliche berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:

- a) Verfassungsrecht;
- b) Verwaltungsrecht;
- c) Öffentliches Auftragsrecht;
- d) Zivilrecht;
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen;
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfzentren

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

3. Dritter Teil: 100 Punkte

Eine mündliche Prüfung über die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Bewerber. Diese ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.

Dieses Gespräch findet in deutscher und in französischer Sprache statt.

Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

§ 3 – Insofern sich mindestens ein Bewerber im Rahmen der Mobilität für den 3. Teil der Prüfung präsentiert, der im Sinne von Artikel 7 von den schriftlichen Prüfungen befreit ist, dienen die schriftlichen Prüfungen für die anderen Kandidaten lediglich dazu, festzustellen, ob die Bewerber zum 3. Teil zugelassen werden können.

Für den Endbericht der Jury kommt lediglich das Ergebnis des 3. Teils des Prüfungsverfahrens (mündliche Prüfung) zur Geltung.

Artikel 6: Prüfungsausschuss (Jury)

Die Bewerber legen ihre Prüfungen vor einer eigens hierzu einberufenen Jury ab.

Die Jury wird vom Gemeindegremium bezeichnet und muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Sie setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

1. zwei Experten
2. eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule)
3. zwei amtierende oder pensionierte Direktoren.

Die Gemeinde kann für das Verfahren auf die Dienstleistung eines Beratungsunternehmens zurückgreifen. Der Vertreter dieses Unternehmens nimmt in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an der Arbeit der Jury teil.

Jede Fraktion im Gemeinderat und die im Verwaltungsausschuss vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen können Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

Die Resultate werden von der Jury in einem Bericht zusammengefasst, ohne eine Empfehlung auszusprechen.

Auf Grundlage des Berichts der Jury und gegebenenfalls nach Anhörung der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer schlägt das Gemeindegremium dem Gemeinderat einen Bewerber für eine Probezeit vor. Das Gemeindegremium begründet seine Wahl.

Kapitel II: Beförderung

Artikel 7

Der Gemeinderat bezeichnet den oder die Grade, in denen Personalmitglieder sich um das Amt als Direktor bewerben können.

Der Zugang kann den Personalmitgliedern der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen, durch Beförderung eröffnet werden.

Die Bewerber über Beförderung müssen das gesamte, in Artikel 4 § 2 beschriebene Prüfungsprogramm erfolgreich ablegen.

Kapitel III: Mobilität

Artikel 8

Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden für die in Artikel 1 § 1 Punkt 5 erwähnten und in Artikel 4 § 2 Ziffer 1 und 2 beschriebenen schriftlichen Prüfungsteilen, befreit.

Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, darf unter Strafe der Nichtigkeit keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt werden.

Kapitel IV: Probezeit

Artikel 9

§ 1 – Bei Amtsantritt legen die Direktoren eine Probezeit von einem Jahr ab.

§ 2 – Nach Ablauf der Probezeit nimmt das Gemeindegremium die Bewertung des Direktors vor und legt dem Gemeinderat einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, ob der Direktor geeignet ist, das Amt auszuüben oder nicht.

Im Falle eines ungünstigen Berichts kann der Gemeinderat den betreffenden Direktor entlassen.

§ 3 – Wenn die Probezeit mit einem Entlassungsbeschluss endet, behält das Personalmitglied, das aus dem Verfahren der Beförderung in dieses Amt hervorgegangen ist, in Abweichung von § 2 das Recht, in die Stelle, die es vor der Beförderung innehatte, wieder eingesetzt zu werden.

Kapitel V: Aufsicht

Artikel 10

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbereitet.

Punkt 19.- Besetzung der Stelle eines Finanzdirektors und Festlegung der Bedingungen für die Prüfung und die Ernennung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Stelle des Regionaleinnehmers ab dem 01. Juni 2021 als vakant zu erklären.

Artikel 2: Das Verfahren zur Bezeichnung des künftigen Finanzdirektors erfolgt durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität.

Der Zugang zum Amt des Finanzdirektors wird den Personalmitgliedern der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6, D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet.

Artikel 3: Die Bedingungen im Hinblick auf die Besetzung der Stelle des Finanzdirektors werden wie folgt festgelegt:

Der Bewerber muss mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder eines gleichgestellten Diploms sein oder die Bedingungen der Mobilität oder der Beförderung erfüllen.

Im öffentlichen Aufruf zur Ausschreibung der Stelle wird darauf verwiesen, dass von den Kandidaten die Bereitschaft erwartet wird

- zur Übernahme weiterer Verantwortungsbereiche, die direkt oder indirekt mit dem Amt des Finanzdirektors in Zusammenhang stehen;
- zur Teilnahme an erforderlichen Weiterbildungen, die für die Ausübung des Amtes unerlässlich erscheinen;

Als vorteilhaft für die Ausübung des Amtes wird in der Stellenausschreibung zudem darauf hingewiesen, dass die Kandidaten nach Möglichkeit über eine der nachstehenden Qualifikationen verfügen sollten:

- Einschlägige Berufserfahrung oder Ausbildungsnachweis in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche: Finanz- oder Buchhaltungswesen, Personalverwaltung, Versicherungswesen;
- Teilnahme an den provinziellen Kursen der Verwaltungswissenschaften.

Artikel 4: Das Prüfungsprogramm und die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

Erster Teil: 50 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife und die Auffassungsgabe der Bewerber. Sie besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache verfasst (25 Punkte);
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (25 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Zweiter Teil: 100 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:

- a) Verfassungsrecht (10 Punkte);
- b) Verwaltungsrecht (10 Punkte);
- c) Öffentliches Auftragsrecht (20 Punkte);
- d) Zivilrecht (10 Punkte);
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen (30 Punkte);
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren (20 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Dritter Teil: 100 Punkte

Dieser mündliche Prüfungsteil bezieht sich auf die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Bewerber. Er ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.

Dieses Gespräch findet in deutscher und in französischer Sprache statt.

Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Artikel 5: Es wird keine Rekrutierungsreserve vorgesehen.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird mit der Organisation der Prüfung und der Zusammenstellung der Prüfungsjury beauftragt.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Thommen in der Sitzung vom 24.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Thommen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 21.- Kirchenfabrik Oudler - Haushalt 2021 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Oudler in der Sitzung vom 21.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Oudler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 22.- Kirchenfabrik Ouren - Haushalt 2021 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Ouren in der Sitzung vom 07.10.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Ouren ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 23.- Kirchenfabrik Dürler - Haushalt 2021 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Dürler in der Sitzung vom 30.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Dürler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 24.- Kirchenfabrik Espeler - Haushalt 2021 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Espeler in der Sitzung vom 30.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Espeler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 25.- Kirchenfabrik Aldringen - Haushalt 2021 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Aldringen in der Sitzung vom 16.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Aldringen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 26.- Kirchenfabrik Burg-Reuland - Haushalt 2021 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung (WIESEN H.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Burg-Reuland in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Burg-Reuland
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 27.- Gewährung eines Sonderzuschusses an das Friedhofskomitee Espeler zwecks Ankaufs von Baumaterial für das Anlegen von Urnengräbern auf dem Friedhof von Espeler.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Friedhofskomitee Espeler zwecks oben erwähnter Arbeiten einen Sonderzuschuss in Höhe von 4.000,00 € nach schon erfolgter Vorlage der Rechnungen samt Zahlungsbelegen zu gewähren.

Punkt 28.- Gewährung eines Sonderzuschusses an das Friedhofskomitee Aldringen zwecks Ankaufs von Baumaterial für die Instandsetzung des Friedhofs von Aldringen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Friedhofskomitee Aldringen zwecks oben erwähnten Materialankaufs für die Instandsetzung des Friedhofs von Aldringen einen Sonderzuschuss in Höhe von 1.542,52 € nach schon erfolgter Vorlage der Rechnungen samt Zahlungsbelegen zu gewähren.

Punkt 29.- ORES Assets - Generalversammlung vom 17. Dezember 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der Generalversammlung von ORES Assets vom 17. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. keine physische Präsenz bei der Generalversammlung zu gewährleisten und gegenwärtige Beschlussfassung der Geschäftsleitung von ORES Assets spätestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung zukommen zu lassen;
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 30.- IDELUX Umwelt - Strategische Generalversammlung vom 16. Dezember 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 16. Dezember 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. Gegenwärtige Beschlussfassung der Interkommunalen IDELUX unverzüglich zu übermitteln, die diese Beschlussfassung beim Ausdruck des Stimmverhaltens sowie bei der Berechnung des Abstimmungsquorums gemäß Art. 6 § 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 berücksichtigen wird;
3. das Gemeindegremium mit der Durchführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR